

Verschärfte Maßregeln gegen Preistreiberei.

Von Professor Dr. Rudolf Kobatsch.

Wien, 9. August.

Die kaiserliche Verordnung vom 7. August l. S., welche am 10. d. in Kraft tritt und die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen betrifft, ist nach Form und Inhalt als ein bedeutender Fortschritt gegenüber den bisherigen Bestimmungen im Interesse des Konsumentenschutzes zu bezeichnen. Die Verordnung regelt folgende wichtige Gegenstände: Aufnahme der Vorräte, Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, Ersichtlichmachung und Festsetzung der Preise, namentlich auf Märkten, Lieferungspflicht, Verheimlichung von Vorräten, Preistreiberei. Ein eigener Zweig der Wirtschaftspolitik, man könnte ihn Ernährungspolitik nennen, hat sich infolge des Krieges herausgebildet. Der grundsätzlich freie Verkehr mußte schrittweise eingeengt werden, alleingewurzelte Anschauungen über die Vorteile der wirtschaftlichen Freiheit mußten dem immer weitergreifenden staatlichen Einschreiten Platz machen. Während bisher die Wirtschaftspolitik des Produzenteninteresses in den Vordergrund stellte — man erinnere sich nur an die Zoll- und Handelspolitik — tritt nunmehr das Konsumenteninteresse mitbestimmend und entscheidend hervor. Die Ernährung von Heer und Volk in zureichendem Maße und zu Preisen, welche dem Verkäufer noch immer einen „bürgerlichen Nutzen“ gewähren, aber auch nicht darüber hinausgehen, ist zu einem Gebot der wirtschaftlichen Rüstung des Staates geworden, welches unter allen Umständen berücksichtigt werden muß.

Die bisherigen Verfügungen haben nicht genügt, ungerechten Benachteiligungen des Konsums entgegenzutreten. Wohl hat schon zu Beginn des Krieges eine kaiserliche Verordnung vom 1. August v. S. den politischen Landesbehörden das Recht gegeben, unentbehrliche Bedarfsgegenstände von Erzeugern und Händlern anzufordern und diese Personen zur Lieferung zu verpflichten. Später wurde die Sperre dieser Gegenstände verfügt, ebenso die Höchstpreise und die Möglichkeit der Enteignung. Die Enteignung ist möglich und sogar die staatliche Beschlagnahme ist durchführbar, doch fehlte bisher ein wirksames Mittel, die Käufer davor zu schützen, daß sie unentbehrliche Bedarfsgegenstände überhaupt nicht oder nur zu unerschwinglichen Preisen erhalten. Die neue Verordnung gestattet nunmehr, die Bedarfsgegenstände nicht bloß zur Versorgung von Gemeinden, sondern auch zur Versorgung der Bevölkerung überhaupt anzusprechen. Die Requisition kann auch zugunsten von Konsumvereinen, Lebensmittelmagazinen, Approvisionierungskommissionen und dergleichen erfolgen.

In diesem Teile der Verordnung wäre nur zu bemängeln, daß die sehr notwendige Aufnahme der Vorräte seitens der politischen Landesbehörde auf jene Kategorien auskunftspflichtiger Personen beschränkt werden kann, bei denen „nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorzusehen sind“. Eine solche Aufnahme muß lückenhaft bleiben, und wer bürgt dafür, daß immer nur nach objektiven Entscheidungsgründen die Auswahl vorgenommen wird? Nur die lückenlose, allgemeine Vorratsaufnahme bei allen Eignern dieser Waren kann zum Ziele führen.

Daß die politische Behörde die Vorräte nicht bloß für Gemeinden, sondern auch für die erwähnten Organisationen der Konsumenten ansprechen kann, ist zu begrüßen, weniger aber, daß nunmehr neben den Gemeinden auch Länder und Bezirke genannt werden. Daraus kann eine Verwirrung entstehen, die dem Zweck der Verordnung nicht entspricht. Auch ist nicht abzusehen, warum die Anforderung von Gegenständen, welche in öffentlichen Lagerhäusern und öffentlichen Verkehrsunternehmungen eingebracht sind, nur mit Genehmigung oder Weisung der obersten Instanz oder des Ministeriums des Innern erfolgen kann.

Dagegen ist es ein Fortschritt, daß das Vergütungsverfahren wesentlich vereinfacht wird. Die Vergütung der angeforderten Mengen geschieht zum amtlichen Höchstpreise, und wenn kein solcher besteht, zu einem „angemessenen Preise“. Das ist allerdings gegenüber den bekannten Verordnungen im Deutschen Reich kein einwandfreier Begriff und kann den mit der Durchführung des Vergütungsverfahrens betrauten Behörden abermals Schwierigkeiten bereiten. Die Bezugnahme der deutschen Vorschriften auf den Einkaufspreis erscheint uns unzweifelhaft besser.

Der Preis wird entweder auf Grund eines gültlichen Uebereinkommens oder, wenn ein solches mangelt, vom Gerichte festgesetzt, und zwar unter Zuziehung von Vertretern der Stelle, für welche die Ware angefordert wurde, und der Besitzer der Vorräte, nach Anhörung von ständig beeideten Sachverständigen. Das ist ein etwas umständliches Verfahren. Ferner ist zu bemängeln, daß die ständig beeideten Sachverständigen zumeist den Preisen der Erzeuger und der Händler angehören werden. Es sollte unbedingt auch ein Vertreter der Konsumentenorganisationen gehört werden.

In den Vorschriften des Verfahrens ist auch zu rügen, daß die politische Behörde lediglich bestimmen kann, daß die Lieferung der Ware durch das gerichtliche Verfahren nicht aufgeschoben wird. Die sehr wichtige Frage: „möglichst rasche Lieferung der Ware“ sollte unter keinem Umstand durch das gerichtliche Verfahren aufgeschoben werden können.

Zweckmäßiger erscheinen uns die Vorschriften über die Ersichtlichmachung der Preise in öffentlichen Kaufsträumen, auf Märkten usw. Ob der Zwang zur unentgeltlichen Benützung der Waage zum Nachwiegen der Ware seitens des Käufers praktische Bedeutung nehmen wird, ist allerdings zu bezweifeln. Zweckmäßiger erscheint es dagegen,